

Finanzamt Pankow/Weißensee

10407 Berlin  
Storkower Str. 134  
Zi.Nr.:

17.03.2009

Steuernummer 35/ /  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Tel.: (030) 9024-330

Finanzamt Pankow/Weißensee  
10431 BERLIN

Herrn  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Bescheid für 2007

über

E i n k o m m e n s t e u e r  
und  
Solidaritätszuschlag

F e s t s e t z u n g

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 2 Satz 1 AO geändert und nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden.....	7.786,00	428,23
ab Steuerabzug vom Lohn.....	8.584,00	472,12
verbleibende Steuer.....	-798,00	-43,89
 A b r e c h n u n g (Stichtag 10.03.2009)		
vom Finanzamt ausgezahlt.....	567,00	31,19
mithin sind zuviel entrichtet.....	231,00	12,70

Das Guthaben von 243,70 € wird erstattet auf Konto \*\*\*\*\*  
bei \*\*\*\*\*.

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

€

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn . . . . .	41.849	
ab Werbungskosten		
Wege Wohnung - Arbeitsstätte		
Wege mit eigenem Pkw		
222 Tage x 10 km x 0,30 €	666,00	
Entfernungspauschale . . . . .	666	
Beiträge zu Berufsverbänden . . . . .	292	
Aufwendungen für Arbeitsmittel . . . . .	103	
Mehraufwendungen doppelter Haushalt. . .	2.133	
Einkünfte . . . . .	38.655	38.655
Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .		38.655

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag) . . . . .			38.655
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag . . . . .			36
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen . . . . .	8.328		
davon 64 % . . . . .	5.330		
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung . .	4.164		
verbleiben . . . . .	1.166	1.166	
übrige Vorsorgeaufwendungen . . . . .	5.393		
davon abzugsfähig . . . . .		1.500	
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen		2.666	2.666
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			35.953

Berechnung der Steuer

			€
zu versteuern nach dem Grundtarif . . . . .	35.953		7.786
festzusetzende Einkommensteuer			7.786

Berechnung des Solidaritätszuschlags

			€
Einkommensteuer . . . . .			7.786,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag			7.786,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag . . . . .			428,23

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 23.10.2008 .

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO im Hinblick auf die durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 - Az. 2 BvL 1/07, 2/07, 1/08 und 2/08 - angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte / Betriebsstätte vorläufig. Sollte aufgrund der gesetzlichen Neuregelung dieser Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht

verstoßend angesehen werden.

Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Die Steuerfestsetzung berücksichtigt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.12.2008 (2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08) zur Entfernungspauschale. Bitte informieren Sie das Finanzamt, wenn bisher nicht erfasste Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte oder zusätzliche Werbungskosten oder andere Besteuerungsgrundlagen aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt werden sollen. Das Finanzamt wird dann eine weitere Änderung der Steuerfestsetzung prüfen.